

## FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2022/31661]

6 DECEMBER 2018. — Samenwerkingsakkoord tussen de Federale Staat, het Waals Gewest, het Vlaams Gewest, het Brussels-Hoofdstedelijk Gewest en de Duitstalige Gemeenschap houdende uitvoering van het samenwerkingsakkoord van 2 februari 2018 tussen de Federale Staat, het Waals Gewest, het Vlaams Gewest, het Brussels-Hoofdstedelijk Gewest en de Duitstalige Gemeenschap met betrekking tot de coördinatie tussen het beleid inzake de toelatingen tot arbeid en het beleid inzake de verblijfsvergunningen en inzake de normen betreffende de tewerkstelling en het verblijf van buitenlandse arbeidskrachten. - Officiëuze coördinatie in het Duits

De hierna volgende tekst is de officiëuze coördinatie in het Duits van het samenwerkingsakkoord van 6 december 2018 tussen de Federale Staat, het Waals Gewest, het Vlaams Gewest, het Brussels-Hoofdstedelijk Gewest en de Duitstalige Gemeenschap houdende uitvoering van het samenwerkingsakkoord van 2 februari 2018 tussen de Federale Staat, het Waals Gewest, het Vlaams Gewest, het Brussels-Hoofdstedelijk Gewest en de Duitstalige Gemeenschap met betrekking tot de coördinatie tussen het beleid inzake de toelatingen tot arbeid en het beleid inzake de verblijfsvergunningen en inzake de normen betreffende de tewerkstelling en het verblijf van buitenlandse arbeidskrachten (*Belgisch Staatsblad* van 18 juli 2019), zoals het werd gewijzigd bij het samenwerkingsakkoord van 28 mei 2019 tussen de Federale Staat, het Waals Gewest, het Vlaams Gewest, het Brussels-Hoofdstedelijk Gewest en de Duitstalige Gemeenschap tot wijziging van het Samenwerkingsakkoord van 6 december 2018 tussen de Federale Staat, het Waals Gewest, het Vlaams Gewest, het Brussels-Hoofdstedelijk Gewest en de Duitstalige Gemeenschap houdende uitvoering van het samenwerkingsakkoord van 2 februari 2018 tussen de Federale Staat, het Waals Gewest, het Vlaams Gewest, het Brussels-Hoofdstedelijk Gewest en de Duitstalige Gemeenschap met betrekking tot de coördinatie tussen het beleid inzake de toelatingen tot arbeid en het beleid inzake de verblijfsvergunningen en inzake de normen betreffende de tewerkstelling en het verblijf van buitenlandse arbeidskrachten (*Belgisch Staatsblad* van 18 juli 2019).

Deze officiëuze coördinatie in het Duits is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

## SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2022/31661]

6 DECEMBRE 2018. — Accord de coopération entre l'État fédéral, la Région wallonne, la Région flamande, la Région de Bruxelles-Capitale et la Communauté germanophone portant exécution de l'accord de coopération du 2 février 2018 entre l'État fédéral, la Région wallonne, la Région flamande, la Région de Bruxelles-Capitale et la Communauté germanophone portant sur la coordination des politiques d'octroi d'autorisations de travail et d'octroi du permis de séjour, ainsi que les normes relatives à l'emploi et au séjour des travailleurs étrangers. — Coordination officieuse en langue allemande

Le texte qui suit constitue la coordination officieuse en langue allemande de l'accord de coopération du 6 décembre 2018 entre l'État fédéral, la Région wallonne, la Région flamande, la Région de Bruxelles-Capitale et la Communauté germanophone portant exécution de l'accord de coopération du 2 février 2018 entre l'État fédéral, la Région wallonne, la Région flamande, la Région de Bruxelles-Capitale et la Communauté germanophone portant sur la coordination des politiques d'octroi d'autorisations de travail et d'octroi du permis de séjour, ainsi que les normes relatives à l'emploi et au séjour des travailleurs étrangers (*Moniteur belge* du 18 juillet 2019), tel qu'il a été modifié par l'accord de coopération du 28 mai 2019 entre l'État fédéral, la Région wallonne, la Région flamande, la Région de Bruxelles-Capitale et la Communauté germanophone modifiant l'accord de coopération du 6 décembre 2018 entre l'État fédéral, la Région wallonne, la Région flamande, la Région de Bruxelles-Capitale et la Communauté germanophone portant exécution à l'accord de coopération du 2 février 2018 entre l'État fédéral, la Région wallonne, la Région flamande, la Région de Bruxelles-Capitale et la Communauté germanophone portant sur la coordination des politiques d'octroi d'autorisations de travail et d'octroi du permis de séjour, ainsi que les normes relatives à l'emploi et au séjour des travailleurs étrangers (*Moniteur belge* du 18 juillet 2019).

Cette coordination officieuse en langue allemande a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

## FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C - 2022/31661]

6. DEZEMBER 2018 — Zusammenarbeitsabkommen zwischen dem Föderalstaat, der Wallonischen Region, der Flämischen Region, der Region Brüssel-Hauptstadt und der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Ausführung des Zusammenarbeitsabkommens vom 2. Februar 2018 zwischen dem Föderalstaat, der Wallonischen Region, der Flämischen Region, der Region Brüssel-Hauptstadt und der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Bezug auf die Koordinierung der Politik in Sachen Arbeitserlaubnis mit der Politik in Sachen Aufenthaltsgenehmigung und in Sachen Normen für die Beschäftigung und den Aufenthalt ausländischer Arbeitnehmer — Inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache

Der folgende Text ist die inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache des Zusammenarbeitsabkommens vom 6. Dezember 2018 zwischen dem Föderalstaat, der Wallonischen Region, der Flämischen Region, der Region Brüssel-Hauptstadt und der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Ausführung des Zusammenarbeitsabkommens vom 2. Februar 2018 zwischen dem Föderalstaat, der Wallonischen Region, der Flämischen Region, der Region Brüssel-Hauptstadt und der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Bezug auf die Koordinierung der Politik in Sachen Arbeitserlaubnis mit der Politik in Sachen Aufenthaltsgenehmigung und in Sachen Normen für die Beschäftigung und den Aufenthalt ausländischer Arbeitnehmer, so wie es abgeändert worden ist durch das Zusammenarbeitsabkommen vom 28. Mai 2019 zwischen dem Föderalstaat, der Wallonischen Region, der Flämischen Region, der Region Brüssel-Hauptstadt und der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Abänderung des Zusammenarbeitsabkommens vom 6. Dezember 2018 zwischen dem Föderalstaat, der Wallonischen Region, der Flämischen Region, der Region Brüssel-Hauptstadt und der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Ausführung des Zusammenarbeitsabkommens vom 2. Februar 2018 zwischen dem Föderalstaat, der Wallonischen Region, der Flämischen Region, der Region Brüssel-Hauptstadt und der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Bezug auf die Koordinierung der Politik in Sachen Arbeitserlaubnis mit der Politik in Sachen Aufenthaltsgenehmigung und in Sachen Normen für die Beschäftigung und den Aufenthalt ausländischer Arbeitnehmer.

Diese inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

## FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

6. DEZEMBER 2018 — Zusammenarbeitsabkommen zwischen dem Föderalstaat, der Wallonischen Region, der Flämischen Region, der Region Brüssel-Hauptstadt und der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Ausführung des Zusammenarbeitsabkommens vom 2. Februar 2018 zwischen dem Föderalstaat, der Wallonischen Region, der Flämischen Region, der Region Brüssel-Hauptstadt und der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Bezug auf die Koordinierung der Politik in Sachen Arbeitserlaubnis mit der Politik in Sachen Aufenthaltsgenehmigung und in Sachen Normen für die Beschäftigung und den Aufenthalt ausländischer Arbeitnehmer

Aufgrund der Verfassung, der Artikel 39 und 139;

Aufgrund des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, der Artikel 6 § 1 römisch IX Nr. 3 und 4 und 92bis §§ 1 und 3 Buchstabe c);

Aufgrund des Zusammenarbeitsabkommens vom 2. Februar 2018 zwischen dem Föderalstaat, der Wallonischen Region, der Flämischen Region, der Region Brüssel-Hauptstadt und der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Bezug auf die Koordinierung der Politik in Sachen Arbeitserlaubnis mit der Politik in Sachen Aufenthaltsgenehmigung und in Sachen Normen für die Beschäftigung und den Aufenthalt ausländischer Arbeitnehmer;

Aufgrund des Gesetzes vom 12. November 2018 zur Billigung des Zusammenarbeitsabkommens vom 2. Februar 2018 zwischen dem Föderalstaat, der Wallonischen Region, der Flämischen Region, der Region Brüssel-Hauptstadt und der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Bezug auf die Koordinierung der Politik in Sachen Arbeitserlaubnis mit der Politik in Sachen Aufenthaltsgenehmigung und in Sachen Normen für die Beschäftigung und den Aufenthalt ausländischer Arbeitnehmer;

Aufgrund des Dekrets vom 15. März 2018 zur Billigung des Zusammenarbeitsabkommens zwischen dem Föderalstaat, der Wallonischen Region, der Flämischen Region, der Region Brüssel-Hauptstadt und der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Bezug auf die Koordinierung der Politik in Sachen Arbeitserlaubnis mit der Politik in Sachen Aufenthaltsgenehmigung und in Sachen Normen für die Beschäftigung und den Aufenthalt ausländischer Arbeitnehmer, abgeschlossen in Brüssel am 2. Februar 2018;

Aufgrund des Dekrets vom 23. März 2018 zur Billigung des Zusammenarbeitsabkommens zwischen dem Föderalstaat, der Wallonischen Region, der Flämischen Region, der Region Brüssel-Hauptstadt und der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Bezug auf die Koordinierung der Politik in Sachen Arbeitserlaubnis mit der Politik in Sachen Aufenthaltsgenehmigung und in Sachen Normen für die Beschäftigung und den Aufenthalt ausländischer Arbeitnehmer;

Aufgrund der Ordonnanz vom 19. April 2018 zur Billigung des Zusammenarbeitsabkommens zwischen dem Föderalstaat, der Wallonischen Region, der Flämischen Region, der Region Brüssel-Hauptstadt und der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Bezug auf die Koordinierung der Politik in Sachen Arbeitserlaubnis mit der Politik in Sachen Aufenthaltsgenehmigung und in Sachen Normen für die Beschäftigung und den Aufenthalt ausländischer Arbeitnehmer;

Aufgrund des Dekrets vom 23. April 2018 zur Billigung des Zusammenarbeitsabkommens zwischen dem Föderalstaat, der Wallonischen Region, der Flämischen Region, der Region Brüssel-Hauptstadt und der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Bezug auf die Koordinierung der Politik in Sachen Arbeitserlaubnis mit der Politik in Sachen Aufenthaltsgenehmigung und in Sachen Normen für die Beschäftigung und den Aufenthalt ausländischer Arbeitnehmer, abgeschlossen in Brüssel am 2. Februar 2018;

#### ZWISCHEN

dem Föderalstaat, vertreten durch die Föderalregierung in der Person des Vizepremierministers und Ministers der Beschäftigung, der Wirtschaft und der Verbraucher, beauftragt mit dem Außenhandel, des Vizepremierministers und Ministers der Sicherheit und des Innern, beauftragt mit der Gebäuderegie, und des Staatssekretärs für Asyl und Migration, beauftragt mit der Administrativen Vereinfachung,

der Flämischen Region, vertreten durch die Flämische Regierung in der Person des Ministerpräsidenten der Flämischen Regierung und des Ministers der Beschäftigung, der Wirtschaft, der Innovation und des Sports,

der Wallonischen Region, vertreten durch die Wallonische Regierung in der Person des Ministerpräsidenten der Wallonischen Regierung und des Vizepräsidenten und Ministers für Wirtschaft, Industrie, Forschung, Innovation, Digitalisierung, Beschäftigung und Ausbildung,

der Region Brüssel-Hauptstadt, vertreten durch die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt in der Person des Ministerpräsidenten der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt und des Ministers der Beschäftigung, der Wirtschaft, der Brandbekämpfung und der Dringenden Medizinischen Hilfe,

der Deutschsprachigen Gemeinschaft, vertreten durch die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in der Person des Ministerpräsidenten der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Vize-Ministerpräsidentin und Ministerin für Kultur, Beschäftigung und Tourismus,

#### IST FOLGENDES VEREINBART WORDEN:

### TITEL I — ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

**Artikel 1** - Mit vorliegendem Zusammenarbeitsabkommen werden die spezifischen Modalitäten zur Ausführung des Zusammenarbeitsabkommens vom 2. Februar 2018 zwischen dem Föderalstaat, der Wallonischen Region, der Flämischen Region, der Region Brüssel-Hauptstadt und der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Bezug auf die Koordinierung der Politik in Sachen Arbeitserlaubnis mit der Politik in Sachen Aufenthaltsgenehmigung und in Sachen Normen für die Beschäftigung und den Aufenthalt ausländischer Arbeitnehmer (nachstehend "Zusammenarbeitsabkommen vom 2. Februar 2018") festgelegt und die folgenden Richtlinien teilweise umgesetzt:

- die Richtlinie 2009/50/EG des Rates vom 25. Mai 2009 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung (nachstehend "Richtlinie 2009/50/EG"),

- die Richtlinie 2014/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zwecks Beschäftigung als Saisonarbeiter (nachstehend "Richtlinie 2014/36/EU"),

- die Richtlinie 2014/66/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen im Rahmen eines unternehmensinternen Transfers - Intra Corporate Transferees "ICT" (nachstehend "Richtlinie 2014/66/EU"),

- die Richtlinie 2016/801/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu Forschungs- oder Studienzwecken, zur Absolvierung eines Praktikums, zur Teilnahme an einem Freiwilligendienst, Schüleraustauschprogrammen oder Bildungsvorhaben und zur Ausübung einer Au-pair-Tätigkeit (nachstehend "Richtlinie 2016/801/EU").

**Art. 2** - Für die Anwendung des vorliegenden Abkommens versteht man unter:

1. "Mitgliedstaat": den Mitgliedstaat der Europäischen Union, ausgenommen das Vereinigte Königreich, Irland und Dänemark,

2. "Drittstaat": einen anderen Staat als den in Nr. 1 erwähnten Staat.

**Art. 3** - Die Dauer der Aufenthaltserlaubnis entspricht der Dauer der Arbeitserlaubnis.

Die Gültigkeitsdauer der in vorliegendem Abkommen erwähnten Aufenthaltstitel entspricht der Dauer der Aufenthaltserlaubnis zu Arbeitszwecken.

Die Gültigkeitsdauer der in vorliegendem Abkommen erwähnten Aufenthaltserlaubnis zu Arbeitszwecken überschreitet nicht den Höchstzeitraum, während dessen Drittstaatsangehörige in Anwendung der in Artikel 1 erwähnten Richtlinien sich auf belgischem Staatsgebiet aufhalten und dort arbeiten dürfen.

**Art. 4 - § 1** - Die territorial zuständige Regionalbehörde muss über jegliche Änderung mit Auswirkung auf die Zulassungskriterien, die in den Gesetzes- und Verordnungsnormen in Sachen Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer bestimmt sind, informiert werden.

Wird die territorial zuständige Regionalbehörde über eine solche Änderung informiert, notifiziert sie diese dem Ausländeramt.

Wenn eine Regionalbehörde über eine Änderung mit Auswirkung auf die Zulassungskriterien, die in den Gesetzes- und Verordnungsnormen in Sachen Einreise ins Staatsgebiet, Aufenthalt, Niederlassung und Entfernung ausländischer Arbeitnehmer bestimmt sind, informiert wird, übermittelt sie diese Information dem Ausländeramt.

§ 2 - Das Ausländeramt muss über jegliche Änderung mit Auswirkung auf die Zulassungskriterien, die in den Gesetzes- und Verordnungsnormen in Sachen Aufenthalt ausländischer Arbeitnehmer bestimmt sind, informiert werden.

Wird dem Ausländeramt eine solche Änderung notifiziert, setzt es die territorial zuständige Regionalbehörde davon in Kenntnis.

Wenn das Ausländeramt über eine Änderung mit Auswirkung auf die Zulassungskriterien, die in den Gesetzes- und Verordnungsnormen in Sachen Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer bestimmt sind, informiert wird, übermittelt es diese Information der territorial zuständigen Regionalbehörde.

**Art. 5** - Im Falle der Mobilität nimmt das Ausländeramt alle Informationen in Bezug auf die Ausstellung oder den Entzug der in vorliegendem Abkommen erwähnten Aufenthaltserlaubnisse zu Arbeitszwecken entgegen und leitet sie an andere Mitgliedstaaten weiter.

## TITEL II — KATEGORIEN DER ERLAUBNISSE

### KAPITEL 1 — Blaue Karte EU für hochqualifizierte Arbeitnehmer

#### Abschnitt 1 — Begriffsbestimmung

**Art. 6** - Für die Anwendung des vorliegenden Kapitels versteht man unter:

1. "Blauer Karte EU": den Aufenthaltstitel in dem in der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 festgelegten Format, der die Bezeichnung "Blaue Karte EU" trägt und seinen Inhaber berechtigt, sich als hochqualifizierter Arbeitnehmer für einen Zeitraum von mehr als neunzig Tagen auf belgischem Staatsgebiet aufzuhalten,

2. "hochqualifiziertem Arbeitnehmer": einen Arbeitnehmer, der die erforderliche, angemessene und spezifische Fachkompetenz besitzt, die im Rahmen der Blauen Karte EU durch einen höheren beruflichen Bildungsabschluss nachgewiesen ist,

3. "erstem Mitgliedstaat":

a) den Mitgliedstaat, der einem Drittstaatsangehörigen als erster die Blaue Karte EU gewährt oder

b) den Mitgliedstaat, den der Drittstaatsangehörige verlässt, um sich im Rahmen des Rechts auf Mobilität in einen anderen Mitgliedstaat zu begeben,

4. "zweitem Mitgliedstaat": jeden Mitgliedstaat, in dem der Drittstaatsangehörige sein Recht auf Mobilität auszuüben gedenkt oder ausübt und der nicht der erste Mitgliedstaat ist.

#### Abschnitt 2 — Anwendungsbereich

**Art. 7** - Vorliegendes Kapitel findet Anwendung auf Anträge auf Aufenthaltserlaubnis, die Drittstaatsangehörige zum Zweck der Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung im Rahmen der Blauen Karte EU einreichen.

#### Abschnitt 3 - Sonderbestimmungen in Sachen Blaue Karte EU

**Art. 8 - § 1** - Anträge auf Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung werden vom Drittstaatsangehörigen eingereicht, wenn er sich außerhalb des Staatsgebiets befindet.

Drittstaatsangehörige, denen der Aufenthalt für einen Zeitraum von mehr als neunzig Tagen erlaubt oder gestattet ist, können einen in Absatz 1 erwähnten Antrag einreichen.

§ 2 - Drittstaatsangehörige, die sich als Inhaber einer Blauen Karte EU seit achtzehn Monaten in einem anderen Mitgliedstaat - erster Mitgliedstaat - aufhalten, können, wenn sie sich außerhalb des Staatsgebiets befinden, einen Antrag auf Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung in Belgien - zweiter Mitgliedstaat - gegen Vorlage ihrer gültigen Blauen Karte EU einreichen.

Drittstaatsangehörige, die sich als Inhaber einer Blauen Karte EU seit achtzehn Monaten in einem anderen Mitgliedstaat - erster Mitgliedstaat - aufhalten, können so schnell wie möglich und spätestens einen Monat nach ihrer Einreise ins belgische Staatsgebiet einen Antrag auf Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung in Belgien - zweiter Mitgliedstaat - gegen Vorlage ihrer gültigen Blauen Karte EU einreichen.

Bis zum Beschluss über seinen Antrag darf der Drittstaatsangehörige nicht arbeiten.

**Art. 9** - Beschlüsse über Anträge auf Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung werden binnen neunzig Tagen nach Notifizierung der Vollständigkeit des Antrags gefasst.

Die in Absatz 1 erwähnte Frist kann in keinem Fall verlängert werden.

**Art. 10** - Wenn dem Drittstaatsangehörigen der Aufenthalt auf belgischem Staatsgebiet zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung erlaubt wird, setzt das Ausländeramt die diplomatischen Vertretungen und/oder Gemeinden von den positiven Beschlüssen in Kenntnis.

Wenn der Drittstaatsangehörige sich zum Zeitpunkt des Beschlusses zur Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis im Ausland befindet, wird ihm auf seinen Antrag hin ein Visum ausgestellt.

Der Drittstaatsangehörige, dem der Aufenthalt auf belgischem Staatsgebiet zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung erlaubt wird, wird ins Fremdenregister eingetragen.

Ihm wird eine Blaue Karte EU ausgestellt.

Der Drittstaatsangehörige, dem der Aufenthalt auf belgischem Staatsgebiet zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung erlaubt ist, darf seine Arbeit aufnehmen, sobald er im Besitz des vorläufigen Aufenthaltsdokuments ist, das in Erwartung der Ausstellung der Blauen Karte EU oder ihrer Verlängerung beziehungsweise Änderung ausgestellt wird.

**Art. 11** - Die Gültigkeitsdauer der Blauen Karte EU ist eine Standardgültigkeitsdauer, die je nach Dauer der Arbeitserlaubnis, die von jeder Region bestimmt wird, zwischen einem Jahr und vier Jahren liegt.

In Abweichung von Artikel 3 entspricht die Gültigkeitsdauer der Blauen Karte EU, wenn der durch den Arbeitsvertrag gedeckte Zeitraum kürzer ist als die in Absatz 1 erwähnte Dauer, der Dauer der Arbeitserlaubnis plus drei Monate.

## KAPITEL 2 — Erlaubnis für Saisonarbeitnehmer

### Abschnitt 1 — Begriffsbestimmungen

**Art. 12** - Für die Anwendung des vorliegenden Kapitels versteht man unter:

1. "Saisonarbeitnehmer": einen Drittstaatsangehörigen, der sich - unter Beibehaltung seines Hauptwohntortes in einem Drittstaat - rechtmäßig und vorübergehend auf belgischem Staatsgebiet aufhält, um im Rahmen eines oder mehrerer befristeter Arbeitsverträge, den beziehungsweise die dieser Drittstaatsangehörige direkt mit dem auf belgischem Staatsgebiet niedergelassenen Arbeitgeber geschlossen hat, eine saisonabhängige Tätigkeit auszuüben,

2. "saisonabhängiger Tätigkeit": eine Tätigkeit, die aufgrund eines immer wiederkehrenden saisonbedingten Ereignisses oder einer immer wiederkehrenden Abfolge saisonbedingter Ereignisse an eine Jahreszeit gebunden ist, während deren der Bedarf an Arbeitskräften den für gewöhnlich durchgeführte Tätigkeiten erforderlichen Bedarf in erheblichem Maße übersteigt,

3. "Erlaubnis für Saisonarbeitnehmer": den Aufenthaltstitel in dem in der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 festgelegten Format, der den Vermerk "Saisonarbeitnehmer" trägt und seinen Inhaber berechtigt, sich für einen Zeitraum von mehr als neunzig Tagen auf belgischem Staatsgebiet aufzuhalten und dort zu arbeiten.

### Abschnitt 2 — Anwendungsbereich

**Art. 13** - Vorliegendes Kapitel findet Anwendung auf Anträge auf Aufenthaltserlaubnis zum Zweck einer Beschäftigung als Saisonarbeitnehmer, die Drittstaatsangehörige in einem der in Artikel 14 erwähnten Sektoren für einen Zeitraum von mehr als neunzig Tagen einreichen.

**Art. 14** - Die Regionen erstellen ihren jeweiligen Zuständigkeiten entsprechend eine erschöpfende Liste der Sektoren, die saisonabhängige Tätigkeiten umfassen.

### Abschnitt 3 — Sonderbestimmungen in Sachen Erlaubnis für Saisonarbeitnehmer

**Art. 15** - Drittstaatsangehörige, die sich als Saisonarbeitnehmer auf belgischem Staatsgebiet aufhalten möchten, müssen sich bei Einreichung des Antrags außerhalb des Staatsgebiets der Mitgliedstaaten befinden, außer in den in Artikel 21 des vorliegenden Abkommens erwähnten Fällen.

**Art. 16** - Der Antrag beinhaltet den Nachweis, dass für den Saisonarbeitnehmer eine Unterkunft zur Verfügung steht, die während der Dauer des Aufenthalts einen angemessenen Lebensstandard gewährleistet, gegebenenfalls entsprechend den in den Wohngesetzbüchern der Regionen festgelegten Normen.

Wird die Unterkunft durch oder über den Arbeitgeber zur Verfügung gestellt, ist dem Antrag ein Mietvertrag oder ein gleichwertiges Schriftstück beigefügt, in dem die Mietbedingungen für die Unterkunft eindeutig festgehalten sind.

Das Ausländeramt prüft die Nachweise in Bezug auf die Unterkunft, die dem Saisonarbeitnehmer während der Dauer seines Aufenthalts auf belgischem Staatsgebiet zur Verfügung steht.

**Art. 17** - § 1 - Beschlüsse über Anträge auf Aufenthaltserlaubnis zum Zweck einer Beschäftigung als Saisonarbeitnehmer werden binnen neunzig Tagen nach Notifizierung der Vollständigkeit des Antrags gefasst.

§ 2 - Wenn ein Drittstaatsangehöriger im Laufe der vorangegangenen fünf Jahre mindestens einmal als Saisonarbeitnehmer auf belgischem Staatsgebiet zugelassen worden ist und wenn er bei jedem seiner Aufenthalte die für Saisonarbeitnehmer geltenden Bedingungen erfüllt hat, wird der Beschluss über seinen Antrag binnen sechzig Tagen nach Notifizierung der Vollständigkeit des Antrags gefasst.

§ 3 - Beschlüsse über Erneuerungs- oder Verlängerungsanträge, wie in Artikel 21 §§ 1 und 2 des vorliegenden Abkommens erwähnt, werden binnen dreißig Tagen nach Notifizierung der Vollständigkeit des Antrags gefasst.

§ 4 - Die in den Paragraphen 1, 2 und 3 erwähnten Fristen können in keinem Fall verlängert werden.

**Art. 18** - Wenn einem Drittstaatsangehörigen der Aufenthalt auf belgischem Staatsgebiet zur Ausübung einer Beschäftigung als Saisonarbeitnehmer erlaubt ist, setzt das Ausländeramt die diplomatischen Vertretungen und/oder Gemeinden von dem positiven Beschluss in Kenntnis.

Ihm wird auf seinen Antrag hin ein Visum ausgestellt.

Der Drittstaatsangehörige, dem es erlaubt ist, sich als Saisonarbeitnehmer mehr als neunzig Tage auf belgischem Staatsgebiet aufzuhalten, wird ins Fremdenregister eingetragen. Ihm wird eine Erlaubnis für Saisonarbeitnehmer ausgestellt.

Der Drittstaatsangehörige, dem es erlaubt ist, sich mehr als neunzig Tage auf belgischem Staatsgebiet aufzuhalten, um eine Beschäftigung als Saisonarbeitnehmer auszuüben, kann die Arbeit aufnehmen, sobald er im Besitz des vorläufigen Aufenthaltsdokuments ist, das in Erwartung der Ausstellung der Erlaubnis für Saisonarbeitnehmer oder ihrer Verlängerung beziehungsweise Änderung ausgestellt wird.

**Art. 19** - Die Höchstdauer der Aufenthaltserlaubnis zum Zweck einer Beschäftigung als Saisonarbeitnehmer beträgt fünf Monate innerhalb eines Zwölfmonatszeitraums.

**Art. 20** - § 1 - Vorbehaltlich der Bedingungen, die in den Gesetzes- und Verordnungsnormen der Parteien des vorliegenden Abkommens bestimmt sind, darf ein Saisonarbeitnehmer seinen Arbeitsvertrag mit demselben Arbeitgeber und seinen Aufenthalt innerhalb der in Artikel 19 vorgesehenen Höchstdauer wiederholt verlängern.

§ 2 - Vorbehaltlich der Bedingungen, die in den Gesetzes- und Verordnungsnormen der Parteien des vorliegenden Abkommens bestimmt sind, darf ein Saisonarbeitnehmer bei einem anderen Arbeitgeber beschäftigt werden und seinen Aufenthalt innerhalb der in Artikel 19 vorgesehenen Höchstdauer wiederholt verlängern.

**Art. 21 - § 1** - Anträge auf Erneuerung der Aufenthaltserlaubnis zum Zweck einer Beschäftigung als Saisonarbeitnehmer müssen spätestens einen Monat vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der vorherigen Erlaubnis bei der Regionalbehörde eingereicht werden.

Artikel 19 lässt die Gewährung der Erneuerung der Aufenthaltserlaubnis zum Zweck einer Beschäftigung als Saisonarbeitnehmer unberührt.

§ 2 - Ein Drittstaatsangehöriger, der für einen Aufenthalt von nicht mehr als neunzig Tagen als Saisonarbeitnehmer zugelassen ist und die Dauer seines Aufenthalts über neunzig Tage hinaus verlängern möchte, reicht seinen Antrag gemäß dem in vorliegendem Kapitel vorgesehenen Verfahren ein. Bei einem positiven Beschluss über den Antrag wird ihm ein Visum für einen langfristigen Aufenthalt mit dem Vermerk "Saisonarbeitnehmer" ausgestellt.

Artikel 19 lässt die Gewährung der Aufenthaltserlaubnis zum Zweck einer Beschäftigung als Saisonarbeitnehmer, wie in Absatz 1 vorgesehen, unberührt.

**Art. 22** - Wenn es einem Drittstaatsangehörigen nicht mehr erlaubt ist zu arbeiten, endet seine Aufenthaltserlaubnis.

**Art. 23** - Im Hinblick auf die Verteidigung der Rechte des Saisonarbeitnehmers, der beschäftigt ist beziehungsweise war, können nachfolgende Organisationen mit der Zustimmung des Betroffenen in den Rechtsstreiten, zu denen die Anwendung des vorliegenden Kapitels Anlass geben kann, vor Gericht treten:

1. repräsentative Arbeitnehmerorganisationen, die in Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Dezember 1968 über die kollektiven Arbeitsabkommen und die paritätischen Kommissionen erwähnt sind,
2. repräsentative Gewerkschaftsorganisationen, die im Gesetz vom 19. Dezember 1974 zur Regelung der Beziehungen zwischen den öffentlichen Behörden und den Gewerkschaften der Bediensteten, die von diesen Behörden abhängen, erwähnt sind,
3. repräsentative Gewerkschaftsorganisationen im gewerkschaftlichen Konzertierungsorgan, das für die Verwaltungen, Dienste oder Einrichtungen bestimmt ist, auf die das Gesetz vom 19. Dezember 1974 zur Regelung der Beziehungen zwischen den öffentlichen Behörden und den Gewerkschaften der Bediensteten, die von diesen Behörden abhängen, keine Anwendung findet,
4. jede andere von der zuständigen Behörde bestimmte gemeinnützige Einrichtung und Vereinigung, die am Tag des Ereignisses seit mindestens drei Jahren Rechtspersönlichkeit besitzt und dessen satzungsmäßiger Zweck es ist, die Interessen von Drittstaatsangehörigen zu verteidigen.

### **KAPITEL 3 — Erlaubnis für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer und Erlaubnis für langfristige Mobilität - ICT**

#### *Abschnitt 1 — Begriffsbestimmungen*

**Art. 24** - Für die Anwendung des vorliegenden Kapitels versteht man unter:

1. "ICT-Führungskraft": einen in einer Schlüsselposition beschäftigten Drittstaatsangehörigen, der in erster Linie die aufnehmende Niederlassung leitet und hauptsächlich unter der allgemeinen Aufsicht des Leitungsorgans oder der Anteilseigner oder gleichwertiger Personen steht oder von ihnen allgemeine Weisungen erhält; diese Position schließt Folgendes mit ein: Leitung der aufnehmenden Niederlassung oder einer Abteilung oder Unterabteilung der aufnehmenden Niederlassung, Überwachung und Kontrolle der Arbeit des sonstigen Aufsicht führenden Personals und der Fach- und Führungskräfte, Befugnis zur Empfehlung einer Anstellung, Entlassung oder sonstigen personellen Maßnahme,
2. "ICT-Spezialisten": einen innerhalb der Unternehmensgruppe tätigen Drittstaatsangehörigen, der über für die Tätigkeitsbereiche, die Verfahren oder die Verwaltung der aufnehmenden Niederlassung unerlässliche Spezialkenntnisse verfügt. Bei der Bewertung dieser Kenntnisse werden nicht nur die auf die aufnehmende Niederlassung abgestimmten Kenntnisse berücksichtigt, sondern es wird auch berücksichtigt, ob die Person über ein hohes Qualifikationsniveau, einschließlich einer angemessenen Berufserfahrung, für bestimmte Arbeiten oder Tätigkeiten verfügt, die spezifische technische Kenntnisse - einschließlich der etwaigen Zugehörigkeit zu einem zulassungspflichtigen Beruf - erfordern,
3. "ICT-Trainee": einen Drittstaatsangehörigen mit einem Hochschulabschluss, der in eine aufnehmende Niederlassung transferiert wird, um seine berufliche Entwicklung zu fördern oder sich branchenspezifisch, technisch oder methodisch fortzubilden, und der während des Transfers entlohnt wird,
4. "Erlaubnis für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer": einen Aufenthaltstitel in dem in der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 festgelegten Format mit dem Eintrag der Abkürzung "ICT" (für "intra-corporate transferee"), der seinen Inhaber berechtigt, sich im Staatsgebiet des ersten Mitgliedstaats, und gegebenenfalls von zweiten Mitgliedstaaten, aufzuhalten und dort zu arbeiten,
5. "unternehmensinternem Transfer": eine vorübergehende Entsendung - für die Zwecke der beruflichen Tätigkeit oder für Schulungszwecke - eines zum Zeitpunkt der Stellung des Antrags auf eine Erlaubnis für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer außerhalb des Staatsgebiets der Mitgliedstaaten aufhältigen Drittstaatsangehörigen durch ein außerhalb des Staatsgebiets der Mitgliedstaaten ansässiges Unternehmen, mit dem der Arbeitnehmer vor dem Transfer und für dessen Dauer einen Arbeitsvertrag geschlossen hat, in eine Niederlassung, die zum gleichen Unternehmen oder zur gleichen Unternehmensgruppe gehört und ihren Sitz im Staatsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats hat, und gegebenenfalls die Mobilität in die aufnehmenden Niederlassungen, die in einem oder mehreren zweiten Mitgliedstaaten ansässig sind,
6. "Erlaubnis für langfristige Mobilität": einen Aufenthaltstitel in dem in der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 festgelegten Format mit dem Eintrag des Begriffs "mobiler ICT", der den Inhaber einer Erlaubnis für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer berechtigt, sich während mehr als neunzig Tagen im Staatsgebiet des zweiten Mitgliedstaats aufzuhalten und dort zu arbeiten,
7. "aufnehmender Niederlassung": eine Niederlassung, in die der unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer transferiert wird - ungeachtet ihrer Rechtsform - und die im Staatsgebiet eines Mitgliedstaats nach nationalem Recht ansässig ist,
8. "Unternehmensgruppe": die Gesamtheit der in Artikel 11 des Gesellschaftsgesetzbuches erwähnten verbundenen und/oder assoziierten Gesellschaften,
9. "erstem Mitgliedstaat": einen Mitgliedstaat, der einem Drittstaatsangehörigen als erster eine Erlaubnis für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer ausstellt,

10. "zweitem Mitgliedstaat": einen Mitgliedstaat, in dem der unternehmensintern transferierte Drittstaatsangehörige sein Recht auf Mobilität auszuüben gedenkt oder ausübt und der nicht der erste Mitgliedstaat ist,

11. "kurzfristiger Mobilität": das Recht eines Drittstaatsangehörigen, der über eine gültige von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellte Erlaubnis für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer verfügt, sich auf belgischem Staatsgebiet aufzuhalten und in einer Niederlassung, die auf belgischem Staatsgebiet ansässig ist und zum gleichen Unternehmen oder zur gleichen Unternehmensgruppe gehört, zu arbeiten, und dies für eine Dauer von bis zu neunzig Tagen innerhalb eines Zeitraums von hundertachtzig Tagen je Mitgliedstaat, vorbehaltlich der Bedingungen, die in den Gesetzes- und Verordnungsnormen der Parteien des vorliegenden Abkommens bestimmt sind,

12. "langfristiger Mobilität": das Recht eines Drittstaatsangehörigen binnen dem Gültigkeitszeitraum der von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Erlaubnis für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer, sich auf belgischem Staatsgebiet aufzuhalten und in einer Niederlassung, die in Belgien ansässig ist und zum gleichen Unternehmen oder zur gleichen Unternehmensgruppe gehört, zu arbeiten, und dies für eine Dauer von mehr als neunzig Tagen je Mitgliedstaat, vorbehaltlich der Bedingungen, die in den Gesetzes- und Verordnungsnormen der Parteien des vorliegenden Abkommens bestimmt sind.

#### *Abschnitt 2 — Anwendungsbereich*

**Art. 25** - Vorliegendes Kapitel findet Anwendung auf ICT-Führungskräfte, ICT-Spezialisten und ICT-Trainees, die einen Antrag auf eine Erlaubnis für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer für mehr als neunzig Tage oder einen Antrag auf eine Erlaubnis für langfristige Mobilität einreichen.

Die Gewährung der Erneuerung der Aufenthaltserlaubnis zu Arbeitszwecken für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer oder der Erlaubnis für langfristige Mobilität lässt Artikel 31 unberührt.

#### *Abschnitt 3 — Sonderbestimmungen in Sachen Erlaubnis für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer und Erlaubnis für langfristige Mobilität*

**Art. 26** - Drittstaatsangehörige, die einen Antrag auf Aufenthaltserlaubnis zu Arbeitszwecken für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer einreichen, müssen sich zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags außerhalb des Staatsgebiets der Mitgliedstaaten befinden, vorbehaltlich des Antrags auf Erneuerung dieser Erlaubnis.

**Art. 27** - Anträge auf Aufenthaltserlaubnis zu Arbeitszwecken für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer werden bei den Behörden des Mitgliedstaats des ersten Aufenthalts eingereicht. Wenn der erste Aufenthalt nicht der längste ist, wird der Antrag bei den Behörden des Mitgliedstaats, in dem der längste Aufenthalt während des Transfers stattfinden soll, eingereicht.

**Art. 28** - Beschlüsse über Anträge auf Aufenthaltserlaubnis zu Arbeitszwecken für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer oder über Anträge auf eine Erlaubnis für langfristige Mobilität werden binnen neunzig Tagen nach Notifizierung der Vollständigkeit des Antrags gefasst.

Die in Absatz 1 erwähnte Frist kann in keinem Fall verlängert werden.

**Art. 29** - Wenn einem Drittstaatsangehörigen, der unternehmensintern transferiert wird, erlaubt wird, sich auf belgischem Staatsgebiet aufzuhalten und dort zu arbeiten, setzt das Ausländeramt die diplomatischen Vertretungen und/oder Gemeinden von dem positiven Beschluss in Kenntnis.

Ihm wird auf seinen Antrag hin ein Visum ausgestellt.

Der Drittstaatsangehörige, der unternehmensintern transferiert wird und dem erlaubt wird, sich auf belgischem Staatsgebiet aufzuhalten und dort zu arbeiten, wird ins Fremdenregister eingetragen und ihm wird eine Erlaubnis für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer ausgestellt.

Der Drittstaatsangehörige, dem erlaubt wird, sich auf belgischem Staatsgebiet aufzuhalten, darf die Arbeit aufnehmen, sobald er im Besitz des vorläufigen Aufenthaltsdokuments ist, das ihm bis zur Ausstellung der Erlaubnis für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer oder ihrer Verlängerung beziehungsweise Änderung ausgestellt wird.

**Art. 30** - Wenn einem Drittstaatsangehörigen, der Inhaber einer von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Erlaubnis für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer ist, erlaubt wird, sich auf belgischem Staatsgebiet aufzuhalten und dort zu arbeiten, wird ihm eine Erlaubnis für langfristige Mobilität ausgestellt.

**Art. 31** - Die Höchstdauer des unternehmensinternen Transfers beträgt für ICT-Führungskräfte und ICT-Spezialisten drei Jahre und für ICT-Trainees ein Jahr.

**Art. 32** - Der vollständige Antrag auf Erlaubnis für langfristige Mobilität wird mindestens zwanzig Tage vor Beginn der Mobilität eingereicht.

Falls sich nach dem Beginn der kurzfristigen Mobilität des unternehmensintern transferierten Arbeitnehmers das Erfordernis einer langfristigen Mobilität ergibt, wird der vollständige Antrag auf langfristige Mobilität mindestens zwanzig Tage vor Ablauf der kurzfristigen Mobilität übermittelt.

**Art. 33** - Unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer dürfen auf belgischem Staatsgebiet arbeiten, bis über ihren Antrag auf langfristige Mobilität beschlossen wurde, sofern:

- die Frist für die kurzfristige Mobilität und die Gültigkeitsdauer der vom ersten Mitgliedstaat ausgestellten Erlaubnis für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer nicht abgelaufen sind und

- der vollständige Antrag gemäß Artikel 32 Absatz 1 des vorliegenden Abkommens mindestens zwanzig Tage vor Beginn der langfristigen Mobilität eingereicht wurde.

**Art. 34** - Drittstaatsangehörige, die Inhaber einer Erlaubnis für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer oder einer Erlaubnis für langfristige Mobilität sind, dürfen die spezifische Berufstätigkeit in jeder aufnehmenden Niederlassung ausüben, die zum Unternehmen oder zur Unternehmensgruppe gehört und in Belgien ansässig ist.

**Art. 35** - Wenn es einem Drittstaatsangehörigen nicht mehr erlaubt ist zu arbeiten, endet seine Aufenthaltserlaubnis.

**Art. 36** - Wenn die Höchstdauer des unternehmensinternen Transfers, wie in Artikel 31 erwähnt, erreicht wird, kann der Drittstaatsangehörige einen neuen Antrag auf eine Erlaubnis für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer erst nach Ablauf einer Frist von drei Monaten einreichen.

**KAPITEL 4 — Erlaubnis für Forscher und Erlaubnis für langfristige Mobilität - Forscher***Abschnitt 1 — Begriffsbestimmungen*

**Art. 37** - Für die Anwendung des vorliegenden Kapitels versteht man unter:

1. "Forscher": einen Drittstaatsangehörigen, der über einen Doktorgrad oder einen geeigneten Hochschulabschluss, der diesem Drittstaatsangehörigen den Zugang zu Doktoratsprogrammen ermöglicht, verfügt und von einer Forschungseinrichtung ausgewählt und in das belgische Staatsgebiet zugelassen wird, um eine Forschungstätigkeit, für die normalerweise ein solcher Abschluss erforderlich ist, auszuüben,

2. "zugelassener Forschungseinrichtung": eine Einrichtung, die zugelassen ist gemäß dem Königlichen Erlass vom 8. Juni 2007 zur Festlegung der Zulassungsbedingungen für die Forschungseinrichtungen, die im Rahmen von Forschungsprojekten Aufnahmevereinbarungen mit Forschern aus Nicht-EU-Staaten abschließen möchten, und zur Festlegung der Bedingungen, unter denen solche Aufnahmevereinbarungen abgeschlossen werden können,

3. "Aufnahmevereinbarung": eine Vereinbarung zwischen einer zugelassenen Forschungseinrichtung und einem Forscher, die vorbehaltlich anderslautender regionaler Bestimmungen gemäß Titel III des Königlichen Erlasses vom 8. Juni 2007 zur Festlegung der Zulassungsbedingungen für die Forschungseinrichtungen, die im Rahmen von Forschungsprojekten Aufnahmevereinbarungen mit Forschern aus Nicht-EU-Staaten abschließen möchten, und zur Festlegung der Bedingungen, unter denen solche Aufnahmevereinbarungen geschlossen werden können, geschlossen worden ist,

4. "erstem Mitgliedstaat": einen Mitgliedstaat, der einem Drittstaatsangehörigen als erster eine Erlaubnis für Forscher ausstellt,

5. "zweitem Mitgliedstaat": einen Mitgliedstaat, in dem der Forscher sein Recht auf Mobilität auszuüben gedenkt oder ausübt und der nicht der erste Mitgliedstaat ist,

6. "Erlaubnis für Forscher": den Aufenthaltstitel in dem in der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 festgelegten Format, der den Vermerk "Forscher" trägt und seinen Inhaber berechtigt, sich für einen Zeitraum von mehr als neunzig Tagen auf belgischem Staatsgebiet aufzuhalten und dort zu arbeiten, um Forschungstätigkeiten durchzuführen,

7. "Erlaubnis für langfristige Mobilität": den Aufenthaltstitel in dem in der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 festgelegten Format, der den Vermerk "Forscher-Mobilität" trägt und den Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis zu Forschungszwecken berechtigt, sich für einen Zeitraum von mehr als neunzig Tagen auf belgischem Staatsgebiet aufzuhalten und dort zu arbeiten, um Forschungstätigkeiten durchzuführen,

8. "Forschung": systematisch betriebene, schöpferische Arbeit mit dem Zweck der Erweiterung des Wissensstands, einschließlich der Erkenntnisse über den Menschen, die Kultur und die Gesellschaft, sowie Einsatz dieses Wissens mit dem Ziel, neue Anwendungsmöglichkeiten zu finden,

9. "kurzfristiger Mobilität": das Recht eines Drittstaatsangehörigen, der über eine gültige von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellte Erlaubnis für Forscher verfügt, sich auf belgischem Staatsgebiet aufzuhalten, um dort einen Teil seiner Forschungstätigkeiten durchzuführen, und dies für eine Dauer von höchstens hundertachtzig Tagen innerhalb eines Zeitraums von dreihundertsechzig Tagen, unter den Bedingungen, die in den Gesetzes- und Verordnungsnormen der Parteien des vorliegenden Abkommens bestimmt sind,

10. "langfristiger Mobilität": das Recht eines Drittstaatsangehörigen während des Gültigkeitszeitraums der von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Erlaubnis für Forscher, sich auf belgischem Staatsgebiet aufzuhalten, um dort einen Teil seiner Forschungstätigkeiten durchzuführen, und dies für eine Dauer von mehr als hundertachtzig Tagen unter den Bedingungen, die in den Gesetzes- und Verordnungsnormen der Parteien des vorliegenden Abkommens bestimmt sind.

*Abschnitt 2 - Anwendungsbereich*

**Art. 38** - Vorliegendes Kapitel findet Anwendung auf jeden von einem Drittstaatsangehörigen eingereichten Antrag auf Aufenthaltserlaubnis zu Forschungszwecken oder auf Erlaubnis für langfristige Mobilität aufgrund einer mit einer zugelassenen Forschungseinrichtung geschlossenen Aufnahmevereinbarung.

*Abschnitt 3 - Sonderbestimmungen in Sachen Erlaubnis für Forscher und Erlaubnis für langfristige Mobilität*

**Art. 39** - Anträge auf Aufenthaltserlaubnis zu Forschungszwecken werden vom Drittstaatsangehörigen eingereicht, wenn er sich außerhalb des Staatsgebiets befindet.

Drittstaatsangehörige, denen der Aufenthalt für einen Zeitraum von mehr als neunzig Tagen erlaubt oder gestattet ist, können einen in Absatz 1 erwähnten Antrag einreichen.

**Art. 40** - § 1 - Beschlüsse über Anträge auf Aufenthaltserlaubnis zu Forschungszwecken werden binnen sechzig Tagen nach Notifizierung der Vollständigkeit des Antrags gefasst.

Beschlüsse über Anträge auf Erlaubnis für langfristige Mobilität werden binnen neunzig Tagen nach Notifizierung der Vollständigkeit des Antrags gefasst.

§ 2 - Der in § 1 erwähnte Zeitraum von sechzig beziehungsweise neunzig Tagen darf in keinem Fall verlängert werden.

**Art. 41** - Wenn es einem Drittstaatsangehörigen erlaubt wird, sich zu Forschungszwecken auf belgischem Staatsgebiet aufzuhalten, setzt das Ausländeramt die diplomatischen Vertretungen und/oder Gemeinden von den positiven Beschlüssen in Kenntnis.

Wenn der Drittstaatsangehörige sich zum Zeitpunkt des Beschlusses zur Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis im Ausland befindet, wird ihm auf seinen Antrag hin ein Visum ausgestellt.

Der Drittstaatsangehörige, dem der Aufenthalt zu Forschungszwecken erlaubt ist, wird ins Fremdenregister eingetragen.

Ihm wird eine Erlaubnis für Forscher ausgestellt.

Der Drittstaatsangehörige, dem der Aufenthalt auf belgischem Staatsgebiet erlaubt ist, darf seine Forschungstätigkeiten aufnehmen, sobald er im Besitz des vorläufigen Aufenthaltsdokuments ist, das in Erwartung der Ausstellung der Erlaubnis für Forscher ausgestellt wird.

**Art. 42** - Nachdem der Inhaber einer Erlaubnis für Forscher seine Forschungstätigkeiten abgeschlossen hat, hat er die Möglichkeit, einen Antrag auf Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitssuche gemäß den Rechtsvorschriften über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern einzureichen.

Wird die Aufenthaltserlaubnis gewährt, wird ihm gemäß der Verordnung Nr. 1030/2002 ein Aufenthaltstitel mit einer Dauer von zwölf Monaten ausgestellt.

Spätestens zwei Monate vor Ablauf des in Absatz 2 erwähnten Aufenthaltstitels kann der Betreffende auf dem Belgischen Staatsgebiet einen Antrag auf eine kombinierte Erlaubnis gemäß dem im Zusammenarbeitsabkommen vom 2. Februar 2018 erwähnten Verfahren oder einen in vorliegendem Abkommen erwähnten Antrag einreichen.

**Art. 43** - Eine Erlaubnis für langfristige Mobilität wird Drittstaatsangehörigen ausgestellt, die Inhaber einer von einem anderen Mitgliedstaat - erster Mitgliedstaat - ausgestellten Erlaubnis für Forscher sind und denen erlaubt wird, sich in Belgien - zweiter Mitgliedstaat - aufzuhalten und dort zu arbeiten.

**Art. 44** - Der vollständige Antrag auf langfristige Mobilität wird mindestens dreißig Tage vor Beginn der Mobilität eingereicht.

Falls sich nach dem Beginn der kurzfristigen Mobilität des Forschers das Erfordernis einer langfristigen Mobilität ergibt, wird der Antrag auf langfristige Mobilität mindestens dreißig Tage vor Ablauf der kurzfristigen Mobilität eingereicht.

**Art. 45** - Forscher dürfen einen Teil ihrer Forschung bei der Forschungseinrichtung auf belgischem Staatsgebiet durchführen, bis über ihren Antrag auf langfristige Mobilität beschlossen wurde, sofern:

1. die Frist für die kurzfristige Mobilität und die Gültigkeitsdauer der vom ersten Mitgliedstaat ausgestellten Aufenthaltserlaubnis nicht abgelaufen sind und
2. der vollständige Antrag gemäß Artikel 44 Absatz 1 des vorliegenden Abkommens mindestens dreißig Tage vor Beginn der langfristigen Mobilität eingereicht wurde.

**Art. 46** - Die Erlaubnis für langfristige Mobilität wird für die Dauer des Forschungsprojekts, das in der Forschungseinrichtung auf belgischem Staatsgebiet durchgeführt wird, ausgestellt.

## KAPITEL 5 — Erlaubnis für Praktikanten

### Abschnitt 1 — Begriffsbestimmungen

**Art. 47** - Für die Anwendung des vorliegenden Kapitels versteht man unter:

1. "Praktikanten": einen Drittstaatsangehörigen, der über einen Hochschulabschluss verfügt oder der in einem Drittland ein Studium absolviert, das zu einem Hochschulabschluss führt, und der in das Staatsgebiet eines Mitgliedstaats zugelassen wurde, um sich im Rahmen eines Ausbildungsprogramms Wissen, praktische Kenntnisse und Erfahrungen in einem beruflichen Umfeld anzueignen,
2. "Erlaubnis für Praktikanten": einen Aufenthaltstitel in dem in der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 festgelegten Format, der den Vermerk "Praktikant" trägt und seinen Inhaber berechtigt, sich für einen Zeitraum von mehr als neunzig Tagen auf belgischem Staatsgebiet aufzuhalten, um dort ein Praktikum zu absolvieren,
3. "Praktikum": ein Ausbildungsprogramm bei einem Arbeitgeber im Hinblick auf die Aneignung von Wissen, praktischen Kenntnissen und Erfahrungen in einem beruflichen Umfeld, das zu einem Hochschulabschluss führt, oder im Anschluss an eine vorhergehende Ausbildung.

### Abschnitt 2 — Anwendungsbereich

**Art. 48** - Vorliegendes Kapitel findet Anwendung auf jeden von einem Drittstaatsangehörigen eingereichten Antrag auf Aufenthaltserlaubnis zu Praktikumszwecken.

### Abschnitt 3 — Sonderbestimmungen in Sachen Erlaubnis für Praktikanten

**Art. 49** - Anträge auf Aufenthaltserlaubnis zu Praktikumszwecken werden vom Drittstaatsangehörigen eingereicht, wenn er sich außerhalb des Staatsgebiets befindet.

Drittstaatsangehörige, denen der Aufenthalt für einen Zeitraum von mehr als neunzig Tagen erlaubt oder gestattet ist, können einen in Absatz 1 erwähnten Antrag einreichen.

**Art. 50** - Wenn der Praktikant während des ganzen Aufenthalts durch die aufnehmende Einrichtung untergebracht wird, enthält der Antrag den Nachweis, dass für den Praktikanten eine Unterkunft zur Verfügung steht, die einen angemessenen Lebensstandard gewährleistet, entsprechend der Rechtsvorschriften in Bezug auf die Unterbringung.

Das Ausländeramt prüft die Nachweise in Bezug auf die Unterkunft, die dem Praktikanten während der Dauer seines Aufenthalts auf belgischem Staatsgebiet zur Verfügung steht.

**Art. 51** - Beschlüsse über Anträge auf Aufenthaltserlaubnis zu Praktikumszwecken werden binnen neunzig Tagen nach Notifizierung der Vollständigkeit des Antrags gefasst.

Die in Absatz 1 erwähnte Frist kann in keinem Fall verlängert werden.

**Art. 52** - Wenn es einem Drittstaatsangehörigen erlaubt wird, zu Praktikumszwecken auf dem belgischen Staatsgebiet zu bleiben, setzt das Ausländeramt die diplomatischen Vertretungen und/oder Gemeinden von den positiven Beschlüssen in Kenntnis.

Wenn der Drittstaatsangehörige sich zum Zeitpunkt des Beschlusses zur Aufenthaltserlaubnis und Aufenthaltserlaubnis zu Praktikumszwecken im Ausland befindet, wird ihm auf seinen Antrag hin ein Visum ausgestellt.

Der Drittstaatsangehörige, dem der Aufenthalt auf belgischem Staatsgebiet zur Absolvierung eines Praktikums erlaubt ist, wird ins Fremdenregister eingetragen.

Ihm wird eine Erlaubnis für Praktikanten ausgestellt.

Der Drittstaatsangehörige, dem der Aufenthalt auf belgischem Staatsgebiet erlaubt ist, darf sein Praktikum aufnehmen, sobald er im Besitz des vorläufigen Aufenthaltsdokuments ist, das in Erwartung der Ausstellung der Erlaubnis für Praktikanten ausgestellt wird.

**Art. 53** - § 1 - Die Dauer der Aufenthaltserlaubnis entspricht der Dauer der Erlaubnis zu Praktikumszwecken.

Die Gültigkeitsdauer einer Aufenthaltserlaubnis zu Praktikumszwecken beträgt sechs Monate.

Die Gültigkeitsdauer der Erlaubnis für Praktikanten beträgt sechs Monate.



§ 2 - Wenn die regionalen Rechtsvorschriften es zulassen, kann der Drittstaatsangehörige einen einmaligen Antrag auf Verlängerung der in § 1 erwähnten Erlaubnis um die zum Abschluss des Praktikums erforderliche Dauer einreichen.

**Art. 54** - Wenn es dem Drittstaatsangehörigen nicht mehr erlaubt ist, sein Praktikum zu absolvieren, endet seine Aufenthaltserlaubnis.

## KAPITEL 6 — Erlaubnis für Freiwillige im Rahmen des Europäischen Freiwilligendienstes

### Abschnitt 1 — Begriffsbestimmungen

**Art. 55** - Für die Anwendung des vorliegenden Kapitels versteht man unter:

1. "Freiwilligen": einen Drittstaatsangehörigen, der in das Staatsgebiet eines Mitgliedstaats zugelassen wurde, um an einem Freiwilligendienst im Rahmen des Europäischen Freiwilligendienstes teilzunehmen,

2. "Freiwilligendienst": ein Programm praktischer solidarischer Tätigkeit, das sich auf eine von dem betreffenden Mitgliedstaat oder der Union anerkannte Regelung stützt, Ziele von allgemeinem Interesse ohne Gewinnabsicht verfolgt und bei dem die Tätigkeiten nicht vergütet werden, mit Ausnahme der Erstattung von Auslagen und/oder eines Taschengelds,

3. "Erlaubnis für Freiwillige": einen Aufenthaltstitel in dem in der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 festgelegten Format, der den Vermerk "Freiwilliger" trägt und seinen Inhaber berechtigt, sich für einen Zeitraum von mehr als neunzig Tagen auf belgischem Staatsgebiet aufzuhalten, um dort an einem Freiwilligendienst teilzunehmen.

### Abschnitt 2 — Anwendungsbereich

**Art. 56** - Vorliegendes Kapitel findet Anwendung auf jeden von einem Drittstaatsangehörigen eingereichten Antrag auf Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Teilnahme an einem Freiwilligendienst im Rahmen des Europäischen Freiwilligendienstes.

### Abschnitt 3 — Sonderbestimmungen in Sachen Erlaubnis für Freiwillige

**Art. 57** - Anträge auf Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Teilnahme an einem Freiwilligendienst werden vom Drittstaatsangehörigen eingereicht, wenn er sich außerhalb des Staatsgebiets befindet.

Drittstaatsangehörige, denen der Aufenthalt für eine Dauer von mehr als neunzig Tagen erlaubt oder gestattet ist, können den in Absatz 1 erwähnten Antrag einreichen.

**Art. 58** - Beschlüsse über Anträge auf Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Teilnahme an einem Freiwilligendienst werden binnen neunzig Tagen nach Notifizierung der Vollständigkeit des Antrags gefasst.

Die in Absatz 1 erwähnte Frist kann in keinem Fall verlängert werden.

**Art. 59** - Wenn dem Drittstaatsangehörigen der Aufenthalt auf dem Staatsgebiet zum Zweck der Teilnahme an einem Freiwilligendienst erlaubt wird, setzt das Ausländeramt die diplomatischen Vertretungen von den positiven Beschlüssen in Kenntnis.

Ihm wird auf seinen Antrag hin ein Visum ausgestellt.

Der Drittstaatsangehörige, dem zur Teilnahme an einem Freiwilligendienst der Aufenthalt erlaubt ist, wird ins Fremdenregister eingetragen.

Ihm wird eine Erlaubnis für Freiwillige ausgestellt.

Der Drittstaatsangehörige, dem es erlaubt ist, sich auf belgischem Staatsgebiet aufzuhalten, kann die Freiwilligenarbeit aufnehmen, sobald er im Besitz des vorläufigen Aufenthaltsdokuments ist, das in Erwartung der Ausstellung der Erlaubnis für Freiwillige ausgestellt wird.

**Art. 60** - Wenn der Freiwillige während des ganzen Aufenthalts durch die aufnehmende Einrichtung untergebracht wird, enthält der Antrag den Nachweis, dass für den Freiwilligen eine Unterkunft zur Verfügung steht, die einen angemessenen Lebensstandard gewährleistet, entsprechend der Rechtsvorschriften in Bezug auf die Unterbringung.

Das Ausländeramt prüft die Nachweise in Bezug auf die Unterkunft, die dem Freiwilligen während der Dauer seines Aufenthalts auf belgischem Staatsgebiet zur Verfügung steht.

**Art. 61** - Die Dauer der Aufenthaltserlaubnis entspricht der Dauer der Erlaubnis zur Teilnahme an einem Freiwilligendienst.

Die Gültigkeitsdauer einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Teilnahme an einem Freiwilligendienst beträgt ein Jahr und kann in keinem Fall verlängert werden.

Die Gültigkeitsdauer der Erlaubnis für Freiwillige entspricht der Dauer der Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Teilnahme an einem Freiwilligendienst.

**Art. 62** - Wenn es dem Drittstaatsangehörigen nicht mehr erlaubt ist, Freiwilligenarbeit auszuführen, endet seine Aufenthaltserlaubnis.

## TITEL III — SCHLUSSBESTIMMUNG

**Art. 63** - [§ 1 - Vorliegendes Abkommen tritt am ersten Tag des Monats nach Ablauf einer Frist von dreißig Tagen ab dem Tag nach seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

§ 2 - In Abweichung von Paragraph 1 tritt das Abkommen - was die in Titel II Kapitel 3, 4, 5 und 6 erwähnten Arbeitnehmerkategorien betrifft - am ersten Tag des Monats nach Ablauf einer Frist von dreißig Tagen ab dem Tag nach der Veröffentlichung der Abänderungen des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern im *Belgischen Staatsblatt*, die diese Bestimmungen vollständig ausführen, in Kraft.

§ 3 - Der für Asyl und Migration zuständige Minister ist mit der Veröffentlichung des vorliegenden Abkommens beauftragt.]

[Art. 63 ersetzt durch Art. 1 des ZA vom 28. Mai 2019 (B.S. vom 18. Juli 2019)]

Ausgestellt zu Brüssel, am 6. Dezember 2018, in einer Urschrift in Französisch und in Niederländisch, die beim Zentralen Sekretariat des Konzertierungsausschusses hinterlegt wird.

Für den Föderalstaat:

Der Vizepremierminister und Minister der Beschäftigung, der Wirtschaft und der Verbraucher,  
beauftragt mit dem Außenhandel  
K. PEETERS

Der Vizepremierminister und Minister der Sicherheit und des Innern, beauftragt mit der Gebäuderegie  
J. JAMBON

Der Staatssekretär für Asyl und Migration, beauftragt mit der Administrativen Vereinfachung, dem Minister der  
Sicherheit und des Innern beigeordnet  
T. FRANCKEN

Für die Flämische Region:

Der Ministerpräsident der Flämischen Regierung  
G. BOURGEOIS

Der Minister der Beschäftigung, der Wirtschaft, der Innovation und des Sports  
Ph. MUYTERS

Für die Wallonische Region:

Der Ministerpräsident der Wallonischen Regierung  
W. BORSUS

Der Vizepräsident und Minister für Wirtschaft,  
Industrie, Forschung, Innovation, Digitalisierung, Beschäftigung und Ausbildung  
P.-Y. JEHOLET

Für die Region Brüssel-Hauptstadt:

Der Ministerpräsident der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt  
R. VERVOORT

Der Minister der Beschäftigung, der Wirtschaft, der Brandbekämpfung und der Dringenden Medizinischen Hilfe  
D. GOSUIN

Für die Deutschsprachige Gemeinschaft:

Der Ministerpräsident der Deutschsprachigen Gemeinschaft  
O. PAASCH

Die Vize-Ministerpräsidentin, Ministerin für Kultur, Beschäftigung und Tourismus  
I. WEYKMANS

#### FEDERALE OVERHEIDSDIENST JUSTITIE

[C – 2022/40749]

#### 21 MAART 2022. — Wet houdende wijzigingen aan het Strafwetboek met betrekking tot het seksueel strafrecht. — Erratum

In het *Belgisch Staatsblad* nr. 86 van 30 maart 2022, blz. 25785, de bijlagen toevoegen, die luidt als volgt :

“Bijlagen bij de wet van 21 maart 2022 houdende wijzigingen aan het Strafwetboek met betrekking tot het seksueel strafrecht”

#### SERVICE PUBLIC FEDERAL JUSTICE

[C – 2022/40749]

#### 21 MARS 2022. — Loi modifiant le Code pénal en ce qui concerne le droit pénal sexuel. — Erratum

Au *Moniteur belge* n° 86 du 30 mars 2022, page 25785, il y a lieu d'ajouter les annexes qui suivent :

« Annexes à la loi du 21 mars 2022 modifiant le Code pénal en ce qui concerne le droit pénal sexuel »

#### Concordantietabel

##### Oude artikelen (van het Strafwetboek)

##### Nieuwe artikelen (van het Strafwetboek)

Art. 371/1, § 1, 1° + § 2

Art. 417/8

Art. 371/1, § 1, 2° + § 2

Art. 417/9

Art. 371/1, § 3, eerste lid

Art. 417/17

Art. 371/1, § 3, tweede lid

Art. 417/16

Art. 371/1, § 4

Art. 417/6

Art. 371/2 + 371/1, § 2

Art. 417/10, 417/16 en 417/17

Art. 371/3

Art. 417/56

Art. 372, eerste lid

Art. 417/7 en 417/16

Art. 372, tweede lid

Art. 417/7, 417/16, 417/17, 417/18 en 417/19

Art. 373

Art. 417/7, 417/13, 417/15, 417/16 en 417/17

Art. 374

Art. 417/7

Art. 375, eerste, tweede en derde lid

Art. 417/11

Art. 375, vierde lid e.v.

Art. 417/16 en 417/17